

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken**

über das Naturschutzgebiet

**„Sandgrasheiden am
Elgersheimer Hof“**

Vom 18. September 1986 (RABl Nr. 16/3.10.1986)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen
Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende
Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Unter der Bezeichnung „Sandgrasheiden am Elgersheimer Hof“ werden zwei südlich des Ortsteiles Fahr, Stadt Volkach, Lkr Kitzingen, gelegene heideartige Flächen in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Gebietsteilen. Es hat eine Größe von insgesamt ca. 1,7 ha und liegt in der Gemarkung Fahr, Stadt Volkach, Lkr Kitzingen.
- (2) ¹ Die Grenzen der Schutzgebiete ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. in Resten vorhandene Reliktstandorte der früher im Maintal verbreiteten Sandgrasheiden zu erhalten,
2. seltene und gefährdete Pflanzenarten, wie z.B. Nordischen Mannsschild, Bergsteinkraut, Silberscharte, Sandwicke, Ohrlöffel-Leinkraut und Silbergras, zu schützen und

3. für seltene und gefährdete Tierarten, wie z.B. bestimmte Spinnen- und Kerbtierarten, den notwendigen Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. Flächen umzubrechen, in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln oder aufzuforsten,
 7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 8. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
 9. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
 1. das Gelände zu betreten, zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen; das Betretungsverbot gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
 2. zu zelten, zu lagern sowie Modellspielgeräte fahren oder fliegen zu lassen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,

4. Lärm zu verursachen,
5. in der Nähe von Brut- und Wohnstätten oder Gelegen Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Fernwasserleitung einschließlich Steuerkabel; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen;
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG, § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1986 in Kraft.